

Merkblatt

zur Anrechnung des Berufsschultages auf die betriebliche Arbeitszeit



Von grundsätzlicher Bedeutung für die Beantwortung der Frage, in welchem zeitlichen Umfang ein Berufsschultag in der Woche auf die betriebliche Arbeitszeit angerechnet wird, ist die Tatsache, dass die **Unterrichtszeit in der Berufsschule keine Arbeitszeit** ist. Der Unterricht in der Berufsschule ist keine Beschäftigung durch den Arbeitgeber. Die im Tarifvertrag geregelte wöchentliche Arbeitszeit von 36 Stunden stellt daher auch nur den Umfang der betrieblichen Arbeitszeit dar.

A. Unterscheidung: jugendlicher und volljähriger Auszubildender

1. Definition jugendlicher Auszubildender

Jugendliche Auszubildende im Sinne des Arbeitsrechtes (Jugendarbeitsschutzgesetz = JArbSchG) sind die Personen, die 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahren alt sind.

2. Definition volljähriger Auszubildender

Volljährige Auszubildende im Sinne des Arbeitsrechtes sind die Personen, die älter als 18 Jahre alt sind.

B. Behandlung jugendlicher Auszubildender

1. Generelles zur Arbeitszeit

Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält für **jugendliche Auszubildende** Sonderregelungen zur Arbeitszeit. So dürfen Jugendliche folgendermaßen beschäftigt werden:

- nicht mehr als 8 Stunden täglich
- nicht mehr 40 Stunden wöchentlich
- an 5 Tagen in der Woche, aber grundsätzlich nicht an Samstagen und Sonntags
- Sie sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht einschließlich Pausen- und Wegzeiten von der Schule zur Betriebsstätte sowie zur Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Eine Nachholung der aus diesen Gründen ausgefallenen betrieblichen Ausbildungszeit ist ausgeschlossen!

2. Anrechnung der Berufsschulzeit auf betriebliche Arbeitszeit

Mit § 9 Abs. 2 enthält das Jugendarbeitsschutzgesetz **eine gesetzliche Anrechnungsvorschrift**, ob und in welchem Umfang die Unterrichtszeit in der Berufsschule auf die betriebliche Arbeitszeit anzurechnen ist. Bei § 9 Abs. 2 JArbSchG handelt es sich um eine Anrechnungsvorschrift, die im engen Zusammenhang mit § 8 JArbSchG steht, der die zulässige gesetzliche Arbeitszeit für Jugendliche auf täglich 8 Stunden und wöchentlich 40 Stunden begrenzt. Hieraus folgt, dass mit dem Begriff "Arbeitszeit", auf die die Berufsschulzeit nach § 9 Abs. 2 JArbSchG anzurechnen ist, nicht die tarifliche, sondern die gesetzliche Arbeitszeit gemeint ist.

Für **jugendliche** Auszubildende gilt demnach (nach wie vor):

- a) Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG wird ein Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) einmal in der Woche auf die **gesetzliche Arbeitszeit** (40 Stunden) mit **8 Stunden angerechnet**. – Das bedeutet, dass an diesem Berufsschultag der jugendliche Auszubildende nicht mehr im Betrieb beschäftigt werden kann.

Theoretisches Beispiel:

Der jugendliche Auszubildende hat einen Berufsschultag mit 6 Unterrichtsstunden in der Woche. Für diesen Berufsschultag werden auf die gesetzliche Arbeitszeit (40 Stunden) 8 Stunden angerechnet. Es verbleiben 32 Stunden für die betriebliche Ausbildung im Betrieb. An den verbleibenden 4 Tagen hat der jugendliche Auszubildende jeweils 8 Stunden täglich zu arbeiten.

- b) Für jeden weiteren Berufsschultag in der Woche wird die tatsächliche Unterrichtszeit einschließlich Pausen (immer auf die gesetzliche Arbeitszeit) angerechnet. An einem solchen Tag könnte der jugendliche Auszubildende in den Betrieb zurückkehren und bis zum Betriebsschluss beschäftigt werden.

Theoretisches Beispiel:

Der jugendliche Auszubildende hat zwei Berufsschultage (6 bzw. 5 Unterrichtsstunden) in der Woche. Für die Berufsschultage werden für den längeren Tag pauschal 8 Stunden und für den weiteren Tag die tatsächliche Zeit (Unterricht, Pausen) auf die gesetzliche Arbeitszeit (40 Stunden) angerechnet. Verbleiben z.B. 28 Stunden für die betriebliche Ausbildung im Betrieb, so müsste der jugendliche Auszubildende am kürzeren Berufsschultag für 4 Stunden in den Betrieb zurückzukehren und an den verbleibenden 3 vollen Tagen jeweils 8 Stunden täglich arbeiten. Eine Rückkehr in den Betrieb ist nur dann sinnvoll, wenn eine Ausbildungsmöglichkeit vorhanden ist, eine Ausbildungsperson anwesend ist und keine übermäßige Wegezeit zwischen Schule und Betrieb besteht.

- c) Im Vordergrund steht die Ausbildung des Auszubildenden. Daher sollte die Ausbildung im Betrieb und damit die betriebliche Arbeitszeit danach ausgerichtet werden, wie Ausbildungsmöglichkeiten im Betrieb vorhanden sind und eine Ausbildungsperson anwesend ist.
- d) Die Summe der Berufsschul- und betrieblichen Ausbildungszeiten darf die gesetzliche wöchentliche **Höchst Arbeitszeit von 40 Stunden nicht überschreiten**.
- e) Jugendliche Auszubildende, die den Berufsschulunterricht im Rahmen des **Blockunterrichts** absolvieren, sind während des gesamten Blockunterrichts freizustellen, da Berufsschulwochen mit 40 Stunden angerechnet werden. In den Wochen zwischen den einzelnen Berufsschulblöcken gilt die tarifliche betriebliche Arbeitszeit von 36 Stunden.
- f) In den **Ferien** gilt die tarifliche betriebliche Arbeitszeit von 36 Stunden.

C. Behandlung volljähriger Auszubildender

1. Generelles zur Arbeitszeit

Im Jugendarbeitsschutzgesetz sind keine Sonderregelungen zur Arbeitszeit für volljährige Auszubildende zu finden. Zur Beschäftigung von volljährigen Auszubildenden gilt:

- nicht mehr als 8 Stunden täglich
- nicht mehr 48 Stunden wöchentlich
- an 6 Tagen in der Woche, aber grundsätzlich nicht an Sonntagen

2. Anrechnung der Berufsschulzeit auf betriebliche Arbeitszeit

Die gesetzliche Anrechnungsvorschrift § 9 Abs. 2 JArbSchG gilt **nicht** für volljährige Auszubildende. Es fehlt für volljährige Auszubildende eine gesetzliche Regelung zur Anrechnung der Berufsschulzeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit. Eine tarifliche Anrechnungsregelung besteht im Kfz-Gewerbe nicht.

Das **Bundesarbeitsgericht** hat (Urteil vom 26.03.2001, 5 AZR 413/99) folgende Freistellungsregelungen für volljährige Auszubildende aufgestellt:

- a) Der volljährige Auszubildende hat einen Anspruch auf Freistellung von der betrieblichen Arbeitszeit für die Dauer der schulischen Ausbildungszeit (Unterricht, Pausen, Weg von der Berufsschule zum Ausbildungsbetrieb, Prüfungen). Eine Nachholung der ausgefallenen betrieblichen Ausbildungszeit ist ausgeschlossen!
- b) Volljährige Auszubildende können nach dem Berufsschulunterricht im Betrieb beschäftigt werden. Berufsschulzeiten, die außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit liegen, sind weder auf die gesetzliche noch auf die tarifliche Arbeitszeit anrechenbar. Im Ergebnis kann somit die Summe der Berufsschulzeiten und der betrieblichen Ausbildungszeiten in der Woche größer als die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit sein. Die gesetzliche **Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden** darf jedoch nicht überschritten werden.

Theoretisches Beispiel:

Der volljährige Auszubildende hat einen Berufsschultag mit 6 Unterrichtsstunden in der Woche. Für diesen Berufsschultag wird die tatsächliche Zeit (Unterricht, Pausen) auf die gesetzliche Arbeitszeit von 48 Stunden angerechnet. Es würden noch die vollen 36 Stunden tarifliche wöchentliche Arbeitszeit für die betriebliche Ausbildung zur Verfügung stehen. Die Ausbildung im Betrieb ist danach auszurichten, wie Ausbildungsmöglichkeiten im Betrieb vorhanden sind und eine Ausbildungsperson anwesend ist.

Des Weiteren gilt zu beachten:

- Im Vordergrund steht die Ausbildung des Auszubildenden. Daher sollte die Ausbildung im Betrieb und damit die betriebliche Arbeitszeit danach ausgerichtet werden, wie Ausbildungsmöglichkeiten im Betrieb vorhanden sind und eine Ausbildungsperson anwesend ist.
- Volljährige Auszubildende, die den Berufsschulunterricht im Rahmen des **Blockunterrichts** absolvieren, können auch während des Blockunterrichts nach Unterrichtschluss im Rahmen der Angemessenheit und Zumutbarkeit in den Betrieb zurückkehren. In den Wochen zwischen den einzelnen Berufsschulblöcken gilt die tarifliche betriebliche Arbeitszeit von 36 Stunden.
- In den **Ferien** gilt die tarifliche betriebliche Arbeitszeit von 36 Stunden.

D. Beschäftigung jugendlicher und volljähriger Auszubildender in den Betrieben des Kfz-Gewerbes Schleswig-Holstein

Da im Kfz-Gewerbe Schleswig-Holstein keine vom Gesetz abweichenden tarifvertraglichen Anrechnungsregelungen existieren, wären jugendliche und volljährige Auszubildende im Falle der unmittelbaren Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der vorstehend zitierten BAG-Rechtsprechung unterschiedlich zu behandeln.

Für die betriebliche Praxis empfehlen wir folgende Handhabung:

1. **Jugendliche Auszubildende** sollen bei einem Berufsschultag in der Woche nicht in den Betrieb zurückkehren. An den verbleibenden 4 Tagen (bei 1 Berufsschultag) kann der jugendliche Auszubildende jeweils 8 Stunden täglich beschäftigt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass während der gesamten Zeit eine verantwortliche Ausbildungsperson anwesend ist.

Erfolgt die schulische Ausbildung an zwei Tagen in der Woche, so können jugendliche Auszubildende am zweiten Berufsschultag in den Betrieb zurückkehren. Die verbleibende Zeit im Ausbildungsbetrieb soll noch sinnvoll genutzt werden. Eine Rückkehr in den Betrieb ist aus dem Gesichtspunkt der Ausbildung nur dann angebracht, wenn Ausbildungsmöglichkeiten im Betrieb vorhanden sind und eine Ausbildungsperson anwesend ist.

Beispiel:

Der Berufsschultag endet um 13.00 Uhr. Nach dem Unterricht muss der jugendliche Auszubildende nicht mehr zurück in den Betrieb. In der zweiten Hälfte des Schuljahres hat der jugendliche Auszubildende 2 Berufsschultage in der Woche. Am zweiten Berufsschultag endet die Schule um 12.00 Uhr. Der jugendliche Auszubildende geht nach dem Unterricht in den Betrieb und wird bis zum Ende der betriebsüblichen Arbeitszeit im Betrieb unter Anleitung einer Ausbildungsperson ausgebildet.

2. Soweit nach dem Berufsschulunterricht noch betriebliche Arbeitszeit übrig bleibt, sollen **volljährige Auszubildende** nur **in den Betrieb zurückkehren**, wenn Ausbildungsmöglichkeiten im Betrieb vorhanden sind und eine Ausbildungsperson anwesend ist. Die verbleibende Zeit im Ausbildungsbetrieb muss noch sinnvoll genutzt werden können.

Beispiel:

Die Berufsschule endet um 13.00 Uhr. Das Ende der betriebsüblichen Arbeitszeit ist um 17.00 Uhr. Der Weg von der Schule zum Ausbildungsbetrieb beträgt eine halbe Stunde. Der volljährige Auszubildende kann nach dem Unterricht in den Betrieb zurückkehren und bis 17.00 Uhr unter Anleitung einer Ausbildungsperson ausgebildet werden.

März 2002

Bernd Schweitzer / Birgit Hermann-Zudock;